STADTMARKETING
VELBERT

Parkfest
Teilnahmebedingungen für gewerbliche Betreiber

31. August und 1. September 2024 von 12:00 bis 18:00 Uhr
Herminghauspark Velbert

Seit 2012 veranstaltet das Stadtmarketing Velbert in Kooperation mit den Technischen Betrieben, den Stadtwerken, den Velberter Kulturloewen und dem StadtSportBund alle zwei Jahre das Parkfest im Herminghauspark in Velbert Mitte. Das beliebte Familienfest findet 2024 zum sechsten Mal statt und bietet ein umfassendes Programm für Klein und Groß. Zahlreiche Spiel- und Mitmachangebote, ein attraktives Bühnenprogramm und Cateringangebote erwarten die Besucher aus Velbert und Umgebung. Neben dem Familienfest im Park gibt es traditionell am Samstagabend ein großes Konzert unter der Saubrücke.

Am Parkfest können Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen und Organisationen teilnehmen. Gewerbliche Anbieter sind ausschließlich für herzhafte Cateringangebote und dem Fest dienende Angebote zugelassen.

Im Herminghauspark gibt es eine Veranstaltungsbühne, die mit bunten Programmpunkten für Unterhaltung sorgt. Zur Gestaltung dieses Bühnenprogramms können sich interessierte Vereine, Chöre, Künstler oder Sänger beteiligen. Die Beiträge für das Bühnenprogramm sollen insbesondere für Kinder aber auch für andere Bevölkerungsgruppen gedacht sein. Die Veranstalter sind bestrebt für alle Gruppen und Altersklassen ein ansprechendes Programm zusammenzustellen. Ein Anspruch auf Programmteilnahme besteht nicht. Die zur Verfügung stehende Zeit und der angebotene Programmbeitrag entscheiden über die Bühnenzeit.

§ 1 Auf- und Abbau / Betriebszeiten und Veranstaltungsort

Das Parkfest findet am 31. August 2024 und am 1. September 2024 jeweils von 12:00 bis 18:00 Uhr statt.

Die Aufbauzeiten werden wie folgt definiert:

Freitag, 30.08.2024, 13:00 bis 18:00 Uhr
Samstag, 31.08.2024, 7:00 bis 10:00 Uhr
Sonntag, 01.09.2024, 9:00 bis 11:00 Uhr

Die Abbauzeiten werden wie folgt definiert:

Sonntag, 01.09.2024, 18:00 bis 22:00 Uhr
Montag, 02.09.2024, 7:00 bis 12:00 Uhr

Während der angegebenen Veranstaltungszeit darf der Veranstaltungsort nicht befahren werden. Ein Auf- oder Abbau während der Veranstaltungszeit wird untersagt.

Bitte teilen Sie uns Ihre genauen Auf- und Abbauzeiten verbindlich mit. Wir benötigen die genaue Anzahl der Fahrzeuge, die Sie für den Auf- und Abbau benötigen, damit die Zufahrt zum Veranstaltungsort gewährleistet werden kann. **Fahrzeuge, die für den Transport genutzt werden, müssen am 31.08.2024 bis 9:30 Uhr vom Veranstaltungsgelände entfernt werden.**

§ 2 Anmeldung

Gewerbliche Betreiber sind beim Parkfest ausschließlich für herzhafte Cateringangebote zugelassen. Süßes Catering wird vornehmlich von Vereinen, Verbänden, Gruppen, Initiativen und Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens und der Vereinsarbeit angeboten. Ausnahmen von dieser Regel sind zwingend mit dem Veranstalter abzustimmen.

Grundsätzlich sind die Veranstalter bestrebt Catering-Betriebe aus dem Velberter Stadtgebiet bei der Teilnahme an der Veranstaltung zu bevorzugen. Sollten sich allerdings nicht ausreichend Catering-Betriebe aus Velbert anmelden, behalten sich die Veranstalter vor auch ortsfremde Betriebe zuzulassen.

Die Teilnahme am Parkfest ist nur an <u>beiden Tagen</u> möglich.

Verbindliche Anmeldungen sind spätestens bis zum 31. Mai 2024 einzureichen.

§ 3 Standkosten

Für die Teilnahme am Parkfest werden folgende Standgebühren berechnet:

Informations-, Spiel- und Erlebnisstände für gewerbliche Betreiber	**100,00 €***
Cateringstände für gewerbliche Betreiber herzhafte Speisen oder sonstige Getränke ohne Alkoholausschank	**400,00 €***

*Preise brutto inkl. MwSt.

Für die Bereitstellung von Strom wird eine Pauschale von 70,00 € erhoben. Für die Bereitstellung von Wasser wird eine Pauschale von 30,00 € erhoben.

Die Standgebühren inkl. Strom-/Wasserpauschale werden vom Veranstalter in Rechnung gestellt.

Die Stornierung eines Catering-Standes ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Stornierung spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgt (Stichtag: 20.07.2024). In diesem Fall werden 50 % der Standgebühr in Rechnung gestellt. Sollte die Stornierung später erfolgen, berechnet der Veranstalter den vollen Betrag.

§ 4 Angebot und Preisstruktur

Bei Abgabe der Anmeldung muss eine ausführliche Beschreibung des Angebots mit eingereicht werden. Der Veranstalter behält sich vor, aufgrund von Doppelungen in Absprache mit dem Betreiber Änderungen vorzunehmen.

Eine Preisliste des Angebots für die Veranstaltung muss zwingend zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter eingereicht werden.

§ 5 Zuweisung des Standplatzes

Die Standplätze für alle Catering-Stände sind vom Veranstalter aus logistischen Gründen bereits definiert. Der Veranstalter ist allerdings bestrebt jedem Standplatzwunsch zu entsprechen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Die Teilnehmer erhalten vom Veranstalter ca. zwei Wochen vor der Veranstaltung einen Stellplan mit dem zugewiesenen Standplatz.

§ 6 Sicherheit und Ordnung

Grundsätzlich gilt im Herminghauspark ein striktes Alkoholverbot. Dementsprechend dürfen keine alkoholischen Getränke während des Parkfests im Herminghauspark angeboten oder verkauft werden.

Das Veranstaltungsgelände darf nur während der unter § 1 aufgeführten Auf- bzw. Abbauzeiten und mit Fahrzeugen mit max. 12 to Gewicht befahren werden. Fahrzeuge müssen umgehend nach dem Be- oder Entladen das Festgelände wieder verlassen.

Die Rasen- und Vegetationsflächen im Herminghauspark dürfen nicht befahren werden. Auftretende Beschädigungen durch Auf- und Abbau sind zu melden und zu ersetzen. Den Anweisungen des Einweisungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Ausgewiesene Parkplätze für Standbetreiber stehen nicht zur Verfügung.
Der Veranstalter stellt zum Schutz des Eigentums eine Nachtwache bereit. Sollten trotz Bewachung, Vandalismus, Schäden oder Diebstahl an diesen stattfinden, bestehen Ansprüche gegen die Veranstalter aber ausdrücklich nicht.

Den Anweisungen von Lebensmittelkontrolleuren, dem Ordnungsamt, der Polizei und den Vertretern des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.
Der Standbetreiber ist selbst dafür verantwortlich die Anforderungen von der Lebensmittelkontrolle sowie dem Ordnungsamt einzuhalten.

Bei Zuwiderhandlung kann der Stand geschlossen und ggf. Schadensersatz geltend gemacht werden.

Geeignete Feuerlöscher (bei Einsatz von heißem Fett Fettbrandlöscher der Brandklasse ABF nach DIN EN2) sind vom Standbetreiber am Stand vorzuhalten.

Für durch seinen Stand, seine Produkte oder Mitarbeiter entstehende Schäden haftet der Standbetreiber selbst.

Der Veranstalter übernimmt hieraus entstehende Schäden nicht.

Für das Parkfest werden keine Stände zur Verfügung gestellt. Der Betreiber hat diese selbst zu stellen und einzurichten. Die geplanten Stände sind mit dem Veranstalter zwingend im Vorfeld abzustimmen.

Sollte kein Verkaufsstand oder Verkaufswagen zur Verfügung stehen, bittet der Veranstalter für den Bereich „Catering" die Stände mit Pavillons als Regen- und/oder Sonnenschutz zu überdachen. Ausnahmen hiervon können ausschließlich in Absprache erfolgen.

Werbung und das Verteilen von Flugblättern mit politischem oder religiösem Inhalt sowie die Benutzung von Megaphonen an den Ständen sind nicht gestattet. Ausnahmen hiervon können ausschließlich in Absprache mit dem Veranstalter erfolgen.

§ 7 Abfälle und Rückstände

Bei dem Verkauf von Speisen und Getränken ist kein Keramik- oder Glasgeschirr erlaubt. Der Veranstalter bittet aus Umweltschutzgründen darum das Müllaufkommen möglichst zu vermeiden und bevorzugt Mehrweggeschirr einzusetzen. Das seit dem 03.07.2021 geltende Verbot von Einweg-Kunststoffprodukten ist zu beachten!

Abfallbehälter werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt und entleert. Während der Veranstaltung hat jeder Standbetreiber seinen Standort sauber und attraktiv zu halten. Nach Beendigung der Veranstaltung hat jeder Standbetreiber seinen Stand und die umliegenden Flächen gründlich zu reinigen und seinen Müll in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

Die Entsorgung des Abfalls erfolgt unentgeltlich durch den Veranstalter.

Verunreinigungen an den Ständen sind rückstandslos zu entfernen. Etwaig anfallende Kosten des Veranstalters werden dem entsprechenden Standbetreiber in Rechnung gestellt.

§ 8 Strom- und Wasseranschlüsse

Der Veranstalter wird an zentralen Stellen Übergabepunkte für Strom und Wasser zur Verfügung stellen. Weitere Anschlüsse, Kabel oder Schläuche werden nicht zur Verfügung gestellt. Die Standbetreiber müssen für die Versorgung vom Übergabepunkt zu ihrem Stand selber sorgen und die entsprechenden, für den Außeneinsatz geeigneten, Kabel/Mehrfachsteckdosen sowie (Trink-)Wasserschläuche mitbringen. Sollten Versorgungsleitungen Wegeflächen kreuzen, so hat der Standbetreiber die Leitungen so zu verlegen (z. B. durch Kabelbrücken), dass dadurch keine Gefahr für die Besucher ausgeht.

Der Veranstalter behält sich vor, ohne Sicherungsmaßnahmen verlegte Leitungen nach vorheriger Androhung ersatzlos zu entfernen. Eventuell hieraus resultierende Schäden, egal welcher Art, oder Einnahmeverluste gehen zu Lasten des Standbetreibers.

Der Bedarf an Strom-/Wasserversorgung muss bei der Anmeldung angegeben werden und wird mit den in § 3 Standkosten genannten Pauschalen in Rechnung gestellt.

§ 9 Anweisungen des Veranstalters

Den Anweisungen des Veranstalters ist sofort und ohne Diskussionen Folge zu leisten. Zuwiderhandlung führt zu sofortigem Ausschluss von der Veranstaltung und Platzverweis vom Veranstaltungsgelände.

§ 10 Anweisungen des Kreisgesundheitsamtes

Den Anweisungen des Kreisgesundheitsamtes zur Herstellung und Abgabe von Lebensmitteln bei öffentlichen Veranstaltungen ist dringend Folge zu leisten (s. beigefügte Belehrung). Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung.

Ansprechpartner bei Rückfragen:
Daniela Hantich
Tel. 02051/26 2486
E-Mail: daniela.hantich@velbert.de